LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2305

A04, A04/1

Freistaat SACHSEN

KINDER- UND JUGENDBEAUFTRAGTE DER SÄCHSISCHEN STAATSREGIERUNG
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Familie, Kinder
und Jugend

-per Mail-
anhoerung@landtag.nrw.de

Ihr Ansprechpartner
Susann Rüthrich

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55870
Telefax +49 351 4510055089

kjb@sms.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KJB-0124/15/28-2025/12953

Dresden,
22.Januar 2025

Stellungnahme zur Anhörung zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW, Drucksache 18/10933

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend sowie der Kommission zur Wahrung der Belange der Kinder,
Sehr geehrter Herr Abgeordneter Wolfgang Jörg,
Sehr geehrte Frau Abgeordnete Nina Andrieshen,

für die Einladung als Sachverständige zur Anhörung und die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aus meiner Sicht mit der Verabschiedung eines Landeskinderschutzgesetzes sowie der Einrichtung einer Kinderkommission beim Landtag bereits wichtige beispielgebende Entscheidungen getroffen.

Die Erweiterung des Landeskinderschutzgesetzes um eine oder einen Kinderschutz- und Kinderrechtebeauftragte/n ist zu begrüßen und wird der tatsächlichen Umsetzung der Kinderrechte und damit auch des Kinderschutzes weiter Nachdruck verleihen.

Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme für den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Landtages Nordrhein-Westfalen.

In Erwartung des Austausches mit Ihnen im Zuge der Anhörung verbliebe ich mit freundlichen Grüßen

Susann Rüthrich
Die Kinder- und Jugendbeauftragte

KINDER & JUGEND BEAUFTRAGTE
der Sächsischen Staatsregierung

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.familie.sachsen.de

Besucheranschrift:
Bautzner Straße 19a
01097 Dresden

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 11
Haltestelle Albertplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei
Einfahrt Böhmische Straße im Innenhof Bautzner Straße 19a

*Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/ elektronische Dokumente unter www.sms.sachsen.de/kontakt.htm

Datenschutzinformationen unter www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

Anlage:

Stellungnahme der Kinder- und Jugendbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung zur Drs. 18/10933

Stellungnahme
der Kinder- und Jugendbeauftragten der Sächsischen Staatregierung

zur Anhörung am 6.2.2025 des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/10933

1. Perspektive meiner vorliegenden Stellungnahme:

Zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik mit Unterzeichnung im Jahr 1992 und der späteren Rücknahme von Vorbehalten verpflichtet. Somit gilt die Kinderrechtskonvention als Bundesgesetz und ist bindend.

Ob Kinder ihre darin benannten Rechte auf Förderung, Teilhabe/Beteiligung und Schutz unter der Klammer der vorrangigen Beachtung ihres Wohls (im Originaltext der Konvention verstanden als „the best interests of the child"[1]) tatsächlich realisieren können, entscheidet sich wesentlich im konkreten Umfeld, in dem sie aufwachsen: in den Familien, den Institutionen, den Kommunen und durch Entscheidungen und Regelungen auf Landesebene.

Vielfach wurde gefordert, Kinderbeauftragte einzusetzen, deren wesentliche Aufgabe es sein soll, auf die Einhaltung und Achtung der Rechte der Kinder zu achten. Sie werden als Verbindungsglied zwischen den föderalen Ebenen, zivilgesellschaftlicher Strukturen und administrativen Bereichen gesehen. Auch den Anspruch einer Beschwerdestelle[2] für Kinder und Jugendliche können sie mit entsprechendem Auftrag erfüllen und so der entsprechenden Maßgabe der UN-KRK folgen.

Viele Kommunen haben Kinderbeauftragte mit je eigenen und unterschiedlichen Aufgabenbeschreibungen, Anbindungen und Ressourcen. Auf Bundesebene wurde im Zuge einer Petition[3] die Einrichtung eines Bundeskinderbeauftragten gefordert. Die damalige Kinderkommission des Deutschen Bundestages votierte für diese Forderung. Eine parlamentarische Mehrheit fand sich allerdings bislang nicht.

Auf Landesebene haben sich bisher Sachsen-Anhalt, Hessen, Brandenburg und Sachsen zur Benennung von Kinder- und Jugendbeauftragten auf Landesebene entschlossen.

---

[1] Siehe Allgemeine Bemerkungen („Kinderrechtekommentare") des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/GC_14_barrierefrei_2019-04-26.pdf

[2] Siehe https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/beschwerdemechanismen-fuer-kinder-und-jugendliche

[3] https://www.kinderbeauftragter-in-den-bundestag.de/petition/

2. Benennung Landesbeauftragte oder -beauftragter für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW

Der Gesetzentwurf 18/10933 beinhaltet, dass auch das Bundesland Nordrhein-Westfalen das Amt einer/eines Beauftragten für den Kinderschutz und die Kinderrechte einrichtet. Dem Anliegen kann aus meiner Sicht als Kinder- und Jugendbeauftragter der Sächsischen Staatsregierung aufgrund folgender Punkten vollumfänglich zugestimmt werden:

a) gesetzlicher Auftrag und damit Verbindlichkeit

Der/die neu geschaffene Kinderschutz- und Kinderrechtebeauftragte im Bundesland NRW wird agieren auf Basis eines klaren gesetzlichen Auftrages. Damit wird nicht nur dem Amt, sondern insbesondere auch dem Anliegen der tatsächlichen Umsetzung der Kinderrechte und des Kinderschutzes Verbindlichkeit und Substanz zuteil. Das Amt wird mit Wirksamwerden des Gesetzes „strukturell verankert"[4] sein. Die Basis des Agierens ist somit verlässlich, transparent und bindend. Eine gesetzliche und damit verpflichtende Basis der diversen Kooperationsbezüge zu anderen im Feld tätigen Akteure legt die Basis für eine wirksame und wahrnehmbare Tätigkeit der/des Kinderschutz- und Kinderrechtebeauftragten.

Das Land NRW bekennt sich im vorliegenden Gesetz dazu „(d)as Wissen um die Rechtssubjektivität von Kindern und Jugendlichen, bei gleichzeitig vorliegender Schutzbedürftigkeit, ... gesellschaftlich weiter zu befördern." [5], was aus kinderrechtlicher Perspektive als Anspruch und messbares Kriterium im Zuge des (an anderer Stelle angekündigten) Monitorings und der im Gesetzentwurf benannten Evaluation(en) nachdrücklich zu begrüßen ist.

Die Mitglieder der Kinderkommission, des Familienausschusses sowie der Landesregierung erfüllen über das Themenfeld Kinderrechte und Kinderschutz hinaus zahlreiche weitere Aufgaben. Sowohl das Regierungsamt als auch das parlamentarische Mandat bringen es mit sich, dass neben den Fragen der Kinderrechte und des Kinderschutzes weitere Anforderungen, Aufgaben und Tätigkeiten die Handelnden in Anspruch nehmen. Durch die Benennung eines oder einer Kinderbeauftragten wird eine Ressource geschaffen, die ausschließlich mit dem Fokus auf die tatsächliche Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere des Kinderschutzes, ressortübergreifend und ebenenübergreifend arbeitet und wirkt. Die Identifikation mit einer Person gibt dem Thema weitere Wahrnehmbarkeit – ein „Gesicht". Die Schwelle insbesondere für Kinder und Jugendliche, sich an eine klar benannte und wahrnehmbare einzelne Person zu wenden, kann niedriger sein, als wenn diese sich mit ihrem Anliegen an Regierung oder Abgeordnete zu wenden haben.
Zu begrüßen ist des Weiteren der angewandte weite Gewaltbegriff[6], der insbesondere auch Machtmissbrauch benennt. Damit kann auch die gesellschaftliche Perspektive auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erweitert und wichtige Sensibilisierungsarbeit geleistet werden.

[4] GE Punkt B Lösung, S. 2.
[5] GE Punkt A Problem, S. 1.
[6] GE § 20.2.

b) Benennung Tätigkeitsfelder (§ 19.1)

Der Gesetzentwurf benennt ausdrücklich und damit transparent und klar die Aufgabenschwerpunkte der/des Beauftragten. Diese lassen sich im Wesentlichen als beratend und begleitend, sensibilisierend und bündelnd im Themenfeld Kinderrechte und Kinderschutz für Verwaltungs- und politisches Handeln sowie für Kinder, Jugendliche und deren Umfeld sowie für von Gewalt in Kindheit und Jugend betroffene Personen beschreiben. Sensibilisierung und Aufklärung sind ein wesentlicher Aspekt der Tätigkeit, es treten weitere hinzu.

In der Erfahrung als Kinder- und Jugendbeauftragte in Sachsen besteht u.a. eine wiederkehrende Aufgabe darin, die Betroffenheit von jungen Menschen in verschiedenen Politik- und Verwaltungsbereichen den Handelnden zunächst erst einmal bewusst zu machen und darauf folgend die Beteiligung von jungen Menschen bzw. deren Perspektive wirksam in Verfahren einfließen zu lassen – direkt oder in Interessenvertretung, z.B. durch die Beauftragte selbst.

Mit der Benennung im Gesetzentwurf entsteht im besten Fall Handlungssicherheit und – klarheit nach innen und nach außen. Es wird eine bestehende Lücke gefüllt durch die zentrale Verortung der benannten Aufgaben bei der/dem Beauftragten. Zuständigkeitskonflikte, Doppelstrukturen oder Aufgabenkonkurrenzen werden so vermieden.

Eine breite Verortung des Kinderschutzes wie insgesamt der Kinderrechte in den verschiedenen Ressorts und Ebenen spiegelt die zu Grunde liegende gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Hier vernetzend, übergreifend, als „Transmissionsriemen" zwischen den Ebenen und Ressorts zu wirken, sollte Aufgabe der oder des Beauftragten gerade angesichts der Vielfalt der Akteure und Akteurinnen sein.

Achtungszeichen:

Die Festlegung des Tätigkeitsspektrums sollte in der Praxis nicht statisch oder inhaltlich verengt ausgelegt werden. Insbesondere im Zuge von Evaluation(en), Monitoring und der Berichtslegungen der/des Beauftragten selbst und ebenso mit Blick auf die im Gesetz benannte Weisungsunabhängigkeit können sich Anhaltspunkte für ein weitergehendes Tätigwerden im Sinne des Gesetzesziels ergeben.

c) Beauftragung durch Landesregierung und Ansiedelung im „für Kinder und Jugend zuständigen Ministerium"[7]

Wohl jedes Ressorts einer Landesregierung hat in seinem Wirkungsbereich unmittelbare Einflüsse auf die Lebenswelt junger Menschen. Folgerichtig erscheint somit die ressort- und ebenenübergreifende Verpflichtung: „Landesbehörden und alle sonstigen öffentlichen Stellen des Landes unterstützen die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten"[8], wie auch die an anderer Stelle geregelte Berichtspflicht an Landesregierung und Landtag (§ 21) sowie das Konsultationsgebot (§ 19.2). Die Ansiedlung in einem Fachministerium – bei bestehender Freiheit der Kommunikation mit Politik, Wissenschaft und NGOs – ergibt Synergien und Sinn, da somit unmittelbar Zusammenwirken im Verwaltungskontext gewährleitet werden kann. In Sachsen ist dies im Fall der Kinder- und Jugendbeauftragten wie

[7] GE § 18.2.
[8] GE § 18.5.

auch weiterer Beauftragter in der Ministerialverwaltung der Fall, was – bei gegebener Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit – den Vorteil hat, direkt mit Referaten, Abteilungen, Hausleitungen, nachgeordneten Behörden etc. zusammen arbeiten zu können, in Gremien und Strukturen der Ministerien mitwirken zu können und auch in eigener Verantwortung Kontakt zu Zuständigen innerhalb der Verwaltung aufnehmen zu können, um im Verwaltungsvollzug die Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte und die Beachtung der Lebenslagen in Kindheit und Jugend einfließen zu lassen. Die Anbindung der Geschäftsstelle an ein Ministerium stellt eine verlässliche Arbeitsstruktur zur Verfügung.

Dies kann und sollte die Grundlage bieten für das Zusammenwirken der/des Beauftragten mit Verwaltungen und Politik und beschreibt Rechte der/des Beauftragten im Zusammenwirken der Beteiligten.

Synergien können sich darüber hinaus ergeben aus dem Zusammenwirken an den Schnittstellen der/des Kinderschutz- und Kinderrechtbeauftragten mit anderen Beauftragten des Landes (Inklusion, Integration, Opferbeauftragte/r etc.) sowie mit kommunalen (Kinder-)Beauftragten.

d) Weisungsungebundenheit und Unabhängigkeit gesetzlich verankert

Die Unabhängigkeit[9] und Weisungsungebundenheit gesetzlich zu verankern, ist notwendig zur zielgerichteten Aufgabenwahrnehmung, insbesondere als Klarstellung bei Ansiedelung innerhalb eines Ministeriums.

Die Berichte – wie auch weitere Äußerungen - der/des Beauftragten sowie Monitoringaufgaben müssen, um das Gesetzesziel zu erreichen, eine deutliche und durch den/die Beauftragte verantwortete Bestandsaufnahme und daraus sich ableitende Empfehlungen beinhalten. Eine Präjudizierung durch Weisung würde den im Gesetz intendierten Erkenntnisgewinn gefährden.

Es darf angenommen werden, dass die im Gesetzentwurf festgeschriebene Zusammenarbeit mit jungen Menschen aus vielfältigen Hintergründen und Lebenslagen[10] niedrigschwelliger und offener ist, wenn diesen klar ist, dass die/der Beauftragte das Gehör von Landesregierung und Landtag findet, dort als Fürsprecher/-in und Interessenvertretung für Kinderrechte und –schutz wahrgenommen und akzeptiert ist, jedoch außer durch das Gesetz keine Weisungen durch Regierung und Landtag erhält.

In der Praxis wird zur Weisungsunabhängigkeit und Unabhängigkeit auch eine eigene Öffentlichkeitsarbeit gehören, damit die/der Beauftragte wahrgenommen wird und wie im Gesetzentwurf als Ziel formuliert, Wissen und Sensibilität im Themenfeld im Sinne des Gesetzes verbeitern kann.

[9] GE § 18.3.
[10] GE § 20.1.

e) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Positiv hervorzuheben ist, dass neben den Schutzrechten der Kinder und Jugendlichen auch Beteiligungsrechte nicht nur Erwähnung finden und gestärkt werden sollen[11], sondern strukturell verankert werden[12]. Damit werden Rechte und wesentliche Grundprinzipien aus der Kinderrechtskonvention in Rechtspraxis konkret abgesichert.

Achtungszeichen:

Zu klären im Gesetzesvollzug wird sein, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konkret zu bewerkstelligen ist, zumal der Text im Gesetzentwurf eine breite Spanne zu beteiligender junger Menschen und Betroffener von Gewalt benennt, welche absehbar in ihrer Homogenität jeweils verschiedene Ansprüche und Anforderungen mit der Stelle der/des Beauftragten verbinden werden. Noch dazu ist von einer „einmaligen" Beteiligung die Rede. Um Erwartungen an Beteiligung und daraus resultierende Ergebnisse gerecht zu werden, bedarf es hier großer konzeptioneller Klarheit und Strukturierung des zugrundeliegenden Prozesses sowie pädagogisch-didaktische Kenntnisse.

f) Kontinuität

Dem Thema Kinderrechte und insbesondere Kinderschutz wird bereits durch die Verankerung als eigenständiges Gesetz zu Kontinuität verholfen, was beispielgebend ist. Insbesondere in Funktion und Person der/des Beauftragten wird sich die thematische, weil gebündelte und dauerhafte Bearbeitung des Themenfeldes weiter manifestieren.

Dafür sollte im Gesetzesvollzug geregelt werden, dass auch bei Benennung auf fünf Jahre[13] und bei Wirksamkeitskontrolle des Amtes durch Evaluation[14] nahtlose Übergänge, Fortführung bzw. Übergaben gesichert sind. Ein Instrument kann sein, dass die Berufung dann endet, wenn eine neue Person oder die Wiederberufung erfolgreich stattgefunden hat.

g) Evaluation und Berichtspflicht

Sehr zu begrüßen im Sinne von Wirksamkeitsmessung und Problemanalyse im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte ist die im Gesetzesentwurf benannte Evaluation[15] und regelmäßige Berichtspflicht. Um Entwicklungen über Monitoring und Zielerreichung von Maßnahmen sichtbar machen können braucht es neben geeigneten und vergleichbaren Erhebungs- und Messkriterien auch Kontinuität und Betrachtungen über Zeitverläufe hinweg.

[11] Seite 1, Punkt A.
[12] § 22.1 sowie § 20.1.
[13] § § 18.1.
[14] § 22.2.
[15] Ebd.

Achtungszeichen:

Eine Überprüfung des Gesetzes nach (nur) 2 Jahren sollte in Bezug auf den/die Beauftragte realistische/realisierbare/SMARTE Zielstellungen definieren, die insbesondere die zunächst zu leistende Aufbauarbeit der Stelle selbst und der Bekanntmachung derselben berücksichtigt.

3. Offene Fragen an den Gesetzentwurf

a) Kinderschutz und Kinderrechte

Kinderrechte bedingen einander. Gelingender Kinderschutz bedarf der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Ohne sie selbst einzubeziehen, sind deren „best interests", deren Wohl und deren Schutz- und Sicherheitsbedürfnis nicht sicher bestimmbar. Ohne sie durch geeignete und altersgerechte Förderung und Informationen in die Lage zu versetzen, ihre Anliegen zu artikulieren und einzubringen, sich zu beschweren und sich nötigenfalls Hilfe zu holen, wird der Schutz der Kinder stets leiden. Im Alltag muss dieses Lernen und Erleben fest verankert sein, und wenn es die wirksame Beschwerde gegen das Mittagessen in der Kita ist. Genau daher ist Mitbestimmung und Förderung auch aus Kinderschutzgründen essentiell.

Insofern kann die Pfadabhängigkeit der unter dem Kinderschutz argumentativ subsumiert scheinenden Kinderrechte durchaus begründet werden. Aus dem Regelungsort des/des Beauftragten im Landeskinder SCHUTZgesetz ergibt sich diese Argumentationslinie.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Kinderrechtskonvention den Kindern ihre verbrieften Rechte garantiert, auch wenn es nicht um Schutz geht, sondern um ihrer selbst willen. Formulierungen wie „... den Schutz, sowie die Wahrung und Förderung von Rechten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern." [16] könnten verstanden werden in dem Sinne, dass alle anderen Kinderrechte sich als Annex aus dem Schutz ergeben. Das wäre aus meiner Sicht eine Fehlstellung der Grundprinzipien und Säulen der UN-KRK. Es sollte im Selbstverständnis der/des Beauftragten, aber auch in der Wahrnehmung durch Landesregierung, Landtag und weiterer Akteure zum Verständnis gehören, dass das Mandat der/des Beauftragten auch greift jenseits kinderschutzrelevanter Fragestellungen mit Bezug zu den Kinderrechten und Lebenswelten junger Menschen.

b) Beschwerdestelle

Nicht ganz deutlich wird aus meiner Sicht, ob die/der Beauftragte auch als Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche (im Sinne der UN-KRK[17]) in NRW fungiert. Insbesondere, wenn individuelle Beschwerden an die/den Beauftragten herangetragen werden, könnten datenschutzrechtliche Fragen relevant werden. Sollte dies mit umfasst sein, wäre die bedarfsgerechte Ausstattung entsprechend zu bedenken, die in dem Falle absehbar höher wäre, als wenn Verweisberatung und ansonsten die Zurückweisung individueller Beschwerden vorgesehen ist.
(In Sachsen – ohne gesetzliche Grundlage und damit dem Grunde nach schon ohne entsprechende Befugnisse – wird im öffentlichen Auftritt darauf verwiesen, dass es keine

[16] § 19.1.
[17] Siehe Fußnote 2

Befugnis für individuelle Beschwerden und Beratung gibt. Entsprechende Anfragen, die es immer wieder gibt, werden entsprechend mit Verweisberatung an die Absendenden zurückgegeben.)

c) Betroffene und Betroffenenbeteiligung

Im Bereich der Aufgaben werden im Gesetzentwurf Zielgruppen der/des Beauftragten benannt, deren Anliegen aufgegriffen und vermittelt werden sollen. Die Personengruppen reichen dabei von Kindern und Jugendlichen, Interessenvertretungen bis hin zu Betroffenen von Gewalt in Kindheit und Jugend sowie deren Angehörigen. Gleichlautend findet sich diese Zielgruppenbeschreibung im Punkt der Beteiligung.

Zu bedenken ist hierbei, dass Betroffene Erwachsene sein können, durchaus in hohem Alter, bei denen die Gewalt in Kindheit und Jugend lang zurückliegt. Diese haben berechtigte andere Interessen, Erwartungen und Bedürfnisse, beispielsweise an Aufarbeitung, Anerkennung, Beteiligung etc. als es für junge Menschen der Fall ist, deren Kinderrechte ausweislich der Gesetzesformulierung realisiert werden sollen.

Eine Betroffenenbeteiligung, Aufarbeitung und Anerkennung geschehenen Unrechts ist eine große Aufgabe, die zu Recht wie bei der UBSKM eigener Strukturen bedarf (auf Bundesebene und zum Teil in Ländern Betroffenenrat, Aufarbeitungskommission etc.).

Es sollte nach außen und innen klar sein, ob das Amt der/des Kinderschutz- und Kinderrechtebeauftragten sich vorwiegend auf aktuelles und zukünftiges Handeln in Prävention und Intervention fokussiert oder ob auch im Sinne der/des Missbrauchsbeauftragten auf Bundesebene in der Vergangenheit geschehenes Unrecht im Bundesland aufgearbeitet und bearbeitet werden soll.

Sollte beides intendiert sein, so ist das in der Struktur und Verfasstheit der Stelle entsprechend darzustellen und auszustatten.

d) Schaffung von Beteiligungsformaten

Im Bereich der Aufgaben wird weiterhin das Themenfeld der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen benannt.[18] Damit wird dem Recht auf Beteiligung und Meinungsäußerung entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention ein grundsätzlich hohes Gewicht eingeräumt, was sehr positiv hervorzuheben ist. Nicht eindeutig geht allerdings aus dem Gesetz hervor, welche föderale Ebene im Rahmen der Formulierung „Unterstützung Dritter" umfasst ist. Sehr zu begrüßen wäre, wenn der oder die Beauftragte die Landesregierung dabei unterstützend berät, bei Gesetzesvorhaben, Maßnahmen, Aktionsplänen u.ä. auch Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren umzusetzen.

[18] § 19.1 Nr. 5

Hintergrund:

Rahmenbedingungen der Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung

Im Freistaat Sachsen wurde auf der Grundlage einer Koalitionsvereinbarung die Stelle einer Kinder- und Jugendbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung eingerichtet. Die Besetzung erfolgte im November 2021 nach einer externen Ausschreibung und eines Bewerbungsverfahrens. Die Beauftragte ist Angestellte des Ministeriums ohne Befristung.

Die Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung (KJB) ist beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angesiedelt und direkt der Ministerin unterstellt, mit dem Auftrag ressortübergreifend die tatsächliche Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere des Kinderschutzes und der Beteiligung, in Sachsen zu befördern.

Arbeitsbereiche im Einzelnen sind

- Analyse und Monitoring: Ist-Stand in Bezug auf Umsetzung (mit Bezug auf Staatenberichtsverfahren) der UN-KRK sowie Ableitung von Handlungsempfehlungen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Etablierung, Begleitung, Konzeptentwicklung und eigene Umsetzung von Beteiligungsformaten auf institutioneller, kommunaler und Landesebene
- Kinderschutz: Koordinieren und vernetzen über föderale Ebenen und Fachbereiche hinweg, Fehlstellen erkennen und benennen, Handlungsempfehlungen
- Vernetzung, Kommunikation mit Verwaltung, Politik, NGOs, Wissenschaft sowie Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch zwischen den föderalen Ebenen. Teilnahme an Gremien, um dort Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen einzubringen.
- Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere auch von und mit Kindern und Jugendlichen selbst
- Beratung und Begleitung von Ressorts, Abteilungen, Referaten der Landesverwaltung in Bezug auf kinderrechtliche Aspekte sowie die Einbringung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Verwaltungshandeln.

Die Arbeit der KJB wird aktuell unterstützt durch eine gemeinsame Geschäftsstelle der Beauftragten des Sozialministeriums. Die KJB hat einen eigenen Haushaltstitel zur Umsetzung von Maßnahmen.

In Sachsen besteht eine explizite gesetzliche Grundlage für die Arbeit der KJB derzeit nicht.

Susann Rüthrich
Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung